

VEREINBARUNG

ÜBER DIE TEILNAHME AM GANZTAGSANGEBOT AN GRUNDSCHULEN

IN KOOPERATION MIT DER AWO LAHN-DILL

zwischen

der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Lahn-Dill Kreis e. V. / AWO Lahn-Dill Soziale Dienste gGmbH [im Folgenden Arbeiterwohlfahrt genannt], vertreten durch den Vorstand / die Geschäftsführung

und

den gesetzlichen Vertretern des aufzunehmenden Kindes [Erziehungsberechtigte]



**AWO KREISVERBAND LAHN-DILL Kreis e. V. und
AWO Lahn-Dill Soziale Dienste gGmbH**
Walkmühlenweg 5
35745 Herborn
Tel.: 0 2772 95 96-0
Fax: 0 2772 9596-30
E-Mail: kijufa@awo-lahn-dill.de

www.awo-lahn-dill.de

Geschäftszeiten:

1 Zeiten und Örtlichkeit unseres Ganztagsangebotes

[1] Die Arbeiterwohlfahrt stellt sicher, dass Ihr Kind im Rahmen der von Ihnen gewählten Modulzeit betreut wird. Das Angebot findet in den Räumlichkeiten des Schulträgers statt.

[2] Für die Sicherstellung des Angebotes beschäftigt die Arbeiterwohlfahrt entsprechendes Personal. Diesem ist es gestattet, mit den zu betreuenden Kindern fußläufig oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbare Spielplätze oder andere kindgerechte Örtlichkeiten aufzusuchen oder Spaziergänge zu unternehmen.

[3] In Bezug auf unser Ferienangebot ist § 8 zu beachten.

[4] An bis zu 2 Tagen pro Schuljahr kann das Angebot aufgrund von Fortbildungen oder internen Veranstaltungen geschlossen bleiben.

[5] An Tagen mit besonderem Angebot der Schule oder Ausfall des Unterrichtes, wie pädagogische Tage, Bundesjugendspielen, Wanderwochen und Schulausflügen wird das Angebot ab einer Teilnahme von mindestens 10 % bei Einrichtungen mit mindestens 20 angemeldeten Kindern oder mindestens 2 Kindern für Einrichtungen mit unter 20 angemeldeten Kindern geöffnet.

[6] Muss der Schulbetrieb aufgrund höherer Gewalt eingestellt werden, findet das Angebot nicht statt. Bitte vergewissern sie sich bei entsprechenden Ereignissen, wie Glatteis, starkem Schneefall oder anderen Bedingungen, die ein Erschweren des Erreichens der Schule von Außerhalb bedingen können, davon, dass Personal in der Schule vor Ort ist, bevor Sie Ihre Kinder in die Schule schicken. Dies ist besonders in der Frühbetreuung vor dem Unterricht zu beachten. Achten Sie auch auf entsprechende Informationen auf der Internetseite der Schule, ihr E-Mail-Postfach und Ihr Postfach auf iServ (falls vorhanden).

§ 2 Laufzeit und Kündigung der Vereinbarung

[1] Diese Vereinbarung gilt für die Dauer eines Schulhalbjahres und verlängert sich jeweils um ein Schulhalbjahr, wenn sie nicht spätestens 4 Wochen vor Ende des Schulhalbjahres gekündigt wird.

[2] Das erste Schulhalbjahr eines Schuljahres beginnt am 01. August und endet am 31. Januar. Das zweite Schulhalbjahr eines Schuljahres beginnt am 01. Februar und endet am 31. Juli.

[3] Die Vereinbarung endet automatisch zum Ende des Schuljahres, in welchem das betreute Kind die vierte Grundschulklasse beendet oder aus anderen Gründen die Grundschule verlässt.

[4] Die ordentliche Kündigung dieser Vereinbarung ist in Schriftform an die AWO Lahn-Dill, Walkmühlenweg 5, 35745 Herborn oder auch per E-Mail an kijufa@awo-lahn-dill.de zu richten. Eine ordentliche Kündigung ist jeweils bis zu 4 Wochen vor Ende des Schulhalbjahres möglich.

[5] Der Widerruf dieser Vereinbarung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen möglich. Die Widerrufsfrist beginnt mit dem Datum des Vertragsschlusses. § 355 Abs. 2 BGB gilt entsprechend.

[6] Die Arbeiterwohlfahrt ist zur außerordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein solcher liegt dann vor, wenn sich die Auftrag erteilenden Erziehungsberechtigten mit der Beitragszahlung in Verzug befinden oder wenn durch das Verhalten des Kindes und/oder der Erziehungsberechtigten eine für den Betrieb des Ganztagsangebotes unzumutbare Belastung entsteht.

Außerordentliche Kündigungen werden mit der zuständigen Schulleitung abgestimmt. Ein Elterngespräch sollte vorab stattfinden. Die Erziehungsberechtigten werden umgehend über die außerordentliche Kündigung informiert.

Ebenfalls kann ein temporärer Ausschluss von dem Angebot erfolgen. An einigen Ganztagsschulen besteht ein gemeinsames Konzept bei Regelverstößen, welches Auszeiten vom Angebot beinhaltet. Außerdem kann festgelegt werden, dass zum Besuch der Einrichtung die Anwesenheit einer Teilhabeassistenz erforderlich ist.

§ 3 Die Kosten des Ganztagsangebotes

[1] Die auf dem Anmeldeformular angegebenen Beiträge gelten pro angefangenen Kalendermonat.

[2] Die Höhe der Beiträge, sowie der Turnus der Zahlungen sind vom Schulträger für alle Grundschulen im Lahn-Dill-Kreis vorgegeben: Die Beiträge sind monatlich mit Beginn des Schul(halb)jahres zu zahlen ab dem das Kind angemeldet wird. Das erste Schulhalbjahr eines jeweiligen Schuljahres beginnt am 01. August und das zweite am 01. Februar. Die Beiträge sind auch in den Ferienzeiten sowie bei einem Fehlen des Kindes zu zahlen. Diese Regelung gilt auch, wenn das Ganztagsangebot aus dringlichen Gründen geschlossen werden muss.

[3] Die Beiträge werden jeweils zum 1. Bankarbeitstag für den laufenden Monat von der AWO Lahn-Dill eingezogen. Die Auftrag erteilenden Erziehungsberechtigten verpflichten sich, der AWO Lahn-Dill die Einziehung der Beiträge im Lastschriftverfahren zu ermöglichen. Dazu sind die entsprechenden Bankdaten auf der Online-Anfrage anzugeben. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Rücklastschriften verhindert werden. Sollte es dennoch zu einer Rücklastschrift kommen, berechnet die AWO Lahn-Dill den Auftrag erteilenden Erziehungsberechtigten die anfallenden Rücklastschriftgebühren. Das Mahnverfahren erfolgt nach Empfehlung des Schulträgers wie folgt: Erfolgt bis zum 1. Bankarbeitstag des laufenden Monats kein Zahlungseingang, erhalten Sie eine Mahnung mit einer Nachfristsetzung bis zum 15. des laufenden Monats mit dem Hinweis, dass bei nicht ausreichendem Zahlungseingang (ggfs. inklusive Rücklastschriftgebühren) bis zu diesem Zeitpunkt ein Ausschluss des Kindes ab dem nächsten Werktag erfolgt. Eine Wiederaufnahme ist nach vollständiger Zahlung einmalig möglich. Sollte es zu weiteren Zahlungsverzögerungen kommen, ist ein vollständiger Ausschluss aus dem Ganztagsangebot möglich.

[4] Bis zur Genehmigung und nach Ablauf des Übernahmzeitraums, wenn eine Übernahme der Beiträge oder Essenskosten beantragt wurden, sind die Erziehungsberechtigten zur Zahlung der Gebühren verpflichtet.

[6] Die Arbeiterwohlfahrt ist zum Beginn des jeweiligen Schulhalbjahres dazu berechtigt, die Beiträge, mit entsprechender Vereinbarung des Schulträgers, einer geänderten Kostensituation anzupassen. In diesem Fall steht den Auftrag erteilenden Erziehungsberechtigten ein Sonderkündigungsrecht zu. Dieses Sonderkündigungsrecht gilt für die Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem Datum der schriftlichen Mitteilung über die Entgelterhöhung durch die Arbeiterwohlfahrt.

[7] Für evtl. entstehende Storno- oder Mahnkosten kommen die Auftrag erteilenden Erziehungsberechtigten auf.

[8] Die Rechnungsstellung der Beiträge erfolgt schriftlich über E-Mail. Hierzu verpflichten sich die Auftrag erteilenden Erziehungsberechtigten, der Arbeiterwohlfahrt eine funktionsfähige E-Mail-Adresse mitzuteilen und ankommende Nachrichten der AWO regelmäßig zu lesen.

§ 4 Platzvergabe

[1] Die Platzvergabe erfolgt in Absprache mit der zuständigen Schulleitung.

[2] Sollten mehr Anmeldungen eingehen, als Ganztagsplätze verfügbar sind, werden die Plätze, unter Hinzuziehung eines Auswahlverfahrens, vergeben. Die Platzvergabe erfolgt nach dem individuell nachgewiesenen Bedarf. Als Bedarfskriterien gelten die Erwerbstätigkeit, berufliche Bildungsmaßnahmen und Schul- und Hochschulausbildung der Erziehungsberechtigten sowie festgestellte dringende soziale oder pädagogische Gründe.

[3] Gemäß den Vorgaben des Schulträgers gelten folgende Mindestteilnehmerzahlen, um ein Angebot öffnen zu dürfen: Ab mindestens 13 angemeldeten Schülerinnen und Schülern kann ein 2. Modul mit einer verlängerten Öffnungszeit stattfinden.

§ 5 Abholung von Kindern und Abholzeiten

[1] Die durch die Schule festgelegten Abholzeiten müssen eingehalten werden.

[2] Sollten Sie auf dem Aufnahmeformular angekreuzt haben, dass ihr Kind allein nach Hause gehen darf, schicken wir Ihr Kind täglich, ohne vorherige Rücksprache, zum angegebenen Zeitpunkt auf den Heimweg. Wenn Sie hier nicht „ja“ angekreuzt haben, muss Ihr Kind persönlich von einer Person, die von Ihnen zuvor schriftlich als abholberechtigt angegeben wurde, am von der Schule festgelegten Abholort abgeholt werden.

[3] Die Auftrag erteilenden Erziehungsberechtigten wirken darauf hin, dass Kinder, die das Ganztagsangebot an der Schule besuchen, sich beim Kommen und Gehen eigenständig beim Personal an- und abmelden und die Einrichtung nicht ohne Erlaubnis verlassen.

[4] Wird Ihr Kind mehrmals verspätet nach der Öffnungszeit abgeholt, so werden ab dem dritten Mal der Verspätung jeweils 15,00 Euro pro 15 Minuten als zusätzliches Entgelt berechnet. Daraus resultiert jedoch kein Anspruch für die Zukunft und berechtigt nicht zu einem fortdauernden verspäteten Abholen des Kindes.

§ 6 Mitteilungspflichten der Auftrag erteilenden Erziehungsberechtigten

[1] Wichtige Änderungen des Vertragsverhältnisses sind unter Einhaltung der in § 2 Nr. 4,5 genannten Fristen von den Auftrag erteilenden Erziehungsberechtigten gegenüber der Arbeiterwohlfahrt ausschließlich schriftlich vorzunehmen. Wichtige Änderungen sind insbesondere Vertragswechsel, Abmeldungen und veränderte Sozialdaten.

[2] Die in Nr. 1 genannten Veränderungen sind allein an unsere Geschäftsadresse in Herbborn unter der folgenden Adresse zu richten:

**AWO Lahn-Dill
Ganztagsangebote an Schulen,
Walkmühlenweg 5
35745 Herborn**

[3] Alternativ dazu kann die schriftliche Mitteilung über Änderungen auch per E-Mail erfolgen. Dazu richten Sie Ihre Veränderungswünsche ausschließlich an die folgende E-Mail-Adresse:

kijufa@awo-lahn-dill.de

[4] Änderungen in Bezug auf die Teilnahme [z. B. Anwesenheitszeiten Ihres Kindes, Erkrankungen, früheres Heimgehen, eigenständiges Heimgehen, neue Abholpersonen u. ä.] müssen schriftlich durch die Auftrag erteilenden Erziehungsberechtigten an die Leitung des Angebotes vor Ort erfolgen.

§ 7 Mittagessen

[1] Für die Teilnahme am Mittagessen wird ein Kostenbeitrag erhoben. Sollte an der Schule des zu betreuenden Kindes bereits die Abrechnung über MensaMax eingerichtet sein, richtet sich die Abrechnung nach den Bedingungen von MensaMax. Die Fristen für An- und Abmeldung vom Mittagessen richten sich nach den Bedingungen des jeweiligen Caterers und sind in der Schule zu erfragen. Bei einer Abrechnung der Mittagessen über die AWO Lahn-Dill wird der entsprechende Betrag mit den Beiträgen am 1. Bankarbeitstag des Folgemonats eingezogen.

[2] Bei fehlender oder nicht rechtzeitig erfolgter Abmeldung muss der Kostenbeitrag trotz Abwesenheit berechnet und dem Caterer erstattet werden.

[3] Im Falle der „höheren Gewalt“, wie bei Glätteis oder sonstigem Schulausfall ist der Caterer gemäß den Richtlinien des Lahn-Dill-Kreises berechtigt, auch nicht eingenommene Essen zu berechnen. Die Kosten werden den Auftrag erteilenden Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt.

[4] Bekannte Allergien oder Unverträglichkeiten sind unserem Personal in jedem Fall zwingend auf dem Online-Anfrage-Formular mitzuteilen. Es liegt jedoch im Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten, die Speisen für das Kind so auszuwählen, dass das Kind keinem gesundheitlichen Risiko ausgesetzt wird. Gegebenenfalls haben sich die Erziehungsberechtigten nach den genauen Zutaten der Speisen beim Anbieter zu erkundigen.

[5] Eine Anmeldung zum Mittagessen berechtigt nicht automatisch zur Teilnahme an unserem Ganztagsangebot. Dies ist auch für das Ferienangebot zu beachten. Eine Ausgabe von Essen an Kinder, die nicht am Ganztagsangebot angemeldet sind, ist leider nicht möglich.

§ 8 Ferienangebot

[1] Die Kosten für unsere Ferienangebote im zeitlichen Rahmen des von Ihnen gebuchten Paketes sind bereits im Beitrag enthalten.

[2] Das Ferienangebot wird an bis zu 6 Wochen der Hessischen Schulferien an der Schule Ihres Kindes vorgehalten, wenn, gemäß den Vorgaben des Schulträgers mindestens 19 Anmeldungen vorliegen.

[3] Per E-Mail, iServ und/oder Ranzenpost versenden wir langfristig vor den Ferien einen Link zu einer Abfrage zur Teilnahme an dem Ferienangebot. Bitte beachten Sie unbedingt die darauf befindliche Abgabefrist. Sollten Sie Ihr Kind nicht bis zu diesem Datum über unser Online-Formular angemeldet haben, kann es nicht am Ferienangebot teilnehmen.

[4] An einigen Schulen wird am Tag vor den Ferien eine reduzierte Öffnungszeit angeboten. Die Schule wird Sie darüber in Kenntnis setzen.

[5] Zwischen Weihnachten und Neujahr wird kein Ferienangebot vorgehalten.

§ 9 Vorgehen bei Erkrankung

[1] Um Ansteckungen zu vermeiden, müssen erkrankte Kinder und solche Kinder, in deren Familie eine meldepflichtige Krankheit gemäß § 6 Infektionsschutzgesetz aufgetreten ist, dem Angebot fernbleiben.

[2] Für die Wiederkehr des Kindes in das Angebot ist nach Infektionskrankheiten gemäß § 6 Infektionsschutzgesetz eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

§ 10 Haftungsbeschränkung

[1] Die AWO Lahn-Dill haftet nicht für die Beschädigung, Vernichtung oder das Abhandenkommen mitgebrachter Gegenstände der betreuten Kinder.

[2] Die AWO Lahn-Dill haftet nicht für Schäden, die der Schule oder Dritten durch die betreuten Kinder entstehen.

[3] Im Übrigen bleibt die Haftung der AWO Lahn-Dill hinsichtlich etwaiger Haftpflichtfälle auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

§ 11 Regelungen zum Datenschutz

[1] Wir versichern, dass wir Ihre persönlichen Daten im Rahmen der geltenden Datenschutzrichtlinien behandeln.

[2] Wir sind dazu verpflichtet, Sie darüber in Kenntnis zu setzen, dass wir die personenbezogenen Daten von Erziehungsberechtigten und deren Kinder zum Zweck der organisatorischen und finanziellen Abwicklung sowie in Angelegenheiten unseres Angebotes durch die Leitung des Ganztagsangebotes, die zuständige Schulleitung und dem Schulträger, das örtlich zuständige Personal sowie den zuständigen Verwaltungskräften verarbeiten.

[3] Die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Daten ergibt sich aus dieser Vereinbarung und fußt auf dem berechtigten Interesse zur Erfüllung dieser Vereinbarung. Die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist für die Erfüllung dieser Vereinbarung erforderlich.

[4] Wir versichern, dass wir diese personenbezogenen Daten nicht an Dritte weitergeben, es sei denn, wir sind dazu gesetzlich verpflichtet oder eine entsprechende Einwilligung Ihrerseits liegt uns vor. Einen Datentransfer in ein Drittland schließen wir aus was ebenso für eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 DSGVO gilt.

[5] Die erhobenen Daten werden nach dem Ausscheiden der Kinder aus dem Ganztagsangebot gelöscht. Entgeltrelevante Daten werden so lange gespeichert, wie diese für das Erhebungsverfahren erforderlich sind. Maßgeblich hierfür sind die steuerrechtlichen Verjährungsfristen [§§ 169 bis 17 und §§ 228 bis 232 AO].

[6] Als betroffener Personenkreis steht es Ihnen zu, von der Arbeiterwohlfahrt Lahn-Dill Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten [Art. 15 DSGVO], deren Berichtigung [Art. 16 DSGVO], Löschung [Art. 17 DSGVO] sowie die Einschränkung der Verarbeitung [Art. 18 DSGVO] zu verlangen, insofern die

rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Gemäß Art. 20 DSGVO steht Ihnen das Recht zu, die bereitgestellten personenbezogenen Daten zu erhalten. Widerspruch können Sie auf Grundlage des Art. 21 DSGVO einlegen. Auch steht Ihnen der Beschwerdeweg bei *Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit* offen.

[7] Sie sind nicht verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen. Insofern Sie sich dazu nicht einverstanden erklären, kann Ihr Kind nicht in unserem schulischen Ganztagsangebot aufgenommen werden.